

Absender

An die
Personalstelle

Berlin, _____

Geltendmachung von Ansprüchen bezüglich der Urlaubsansprüche/Urlaubsberechnung (§ 37 TV-L)

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich können Kolleginnen und Kollegen, die in einer Fünf-Tage-Woche ihren Dienst versehen, mit ihrem Erholungsurlaubsanspruch von 30 Tagen einen Gesamturlaubsdauer von 42 Tagen erreichen. Diese Gesamturlaubsdauer wurde bisher auch den Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich Schicht- und Wechselschichtdienst gewährt. In Mitarbeiterinfo aus Dezember 2018 informierte die Polizeipräsidentin nunmehr darüber, dass keine Pflicht bestehe, den Kolleginnen und Kollegen in Schicht- und Wechselschichtdienst eine Gesamturlaubsdauer von insgesamt 42 Kalendertagen zu ermöglichen. Zusätzliche Urlaubstage seien deshalb nicht zu gewähren. Gleichzeitig ordnete sie die Neuberechnung nach dieser Maßgabe an. Dies ist bei mir erfolgt. Mir wurden weitere Urlaubstage versagt und in Abzug gebracht.

Ich halte diese für mich nachteilige Neuberechnung für rechtswidrig. Im Vergleich zu Kolleginnen und Kollegen, die ihre Arbeitsverpflichtung in einer Fünf-Tage-Woche versehen, werde ich schlechter gestellt. Hierbei handelt es sich um eine nichthinnehmbare Ungleichbehandlung von einzelnen Arbeitnehmergruppen. Das ist weder von den Tarifparteien so angedacht noch wird diese Ungleichbehandlung durch die Rechtsprechung gestützt. Danach darf auch für verschiedene Arbeitnehmergruppen die Gesamturlaubsdauer (ohne sachlichen Grund) nicht unterschiedlich lang sein (BAG, Urteil vom 14.03.2017 – 9 AZR 7/16). Einen sachlichen Grund sehe ich nicht. Dieser wird in der Mitarbeiterinfo und bei der Neuberechnung auch nicht dargelegt.

Ich fordere Sie daher auf, die Urlaubsneuberechnung rückgängig zu machen und mir die versagten Urlaubstage, die dabei etwaig in Abzug gebrachten Überstunden bzw. den versagten Zusatzurlaub wieder gutzuschreiben.

Ich bitte Sie mir den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Vorname